



# **Institutionelles Schutzkonzept**

des Pastoralen Raums Sankt Goar

zur Prävention von sexualisierter Gewalt  
an Kindern, Jugendlichen und (schutz-  
oder hilfebedürftigen) Erwachsenen



**Institutionelles Schutzkonzept** (Stand: Januar 2026)  
des Pastoralen Raums Sankt Goar

zur Prävention von sexualisierter Gewalt  
an Kindern, Jugendlichen und (schutz- oder hilfebedürftigen) Erwachsenen

**INHALTSVERZEICHNIS**

1 Vorwort .....	3
1.1 Geltungsbereich.....	3
1.2 Ziel .....	3
1.3 Vorgehensweise .....	4
2 Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse .....	5
3 Personal .....	6
3.1 Auswahl und -entwicklung .....	6
3.2 Personalentwicklung.....	8
3.3 Aus- und Fortbildungen der Mitarbeitenden.....	8
4 Verhaltenskodex.....	8
5 Beratungs- und Beschwerdewege .....	10
5.1 Ansprechpersonen im Pastoralen Raum .....	10
5.2 Weitere Ansprechpersonen .....	10
5.3 Beschwerdewege.....	11
5.4 Beratungswege .....	11
6 Dienstanweisung und hausinterne Regelungen.....	12
7 Qualitätsmanagement .....	12
8 Interventionsplan.....	14
Ablauf der Intervention.....	14
Klärungshilfen vor der Meldung eines Verdachts.....	14
Weitergabe des Verdachts .....	14
Weiteres Verfahren nach Ihrer Meldung.....	15
Vorklärung des Verdachts: Gespräch mit der betroffenen Person.....	15
Weitere Klärungsschritte mit der beschuldigten Person .....	16
9 Inkraftsetzung .....	16
Anhang 1: Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) .....	16
Anhang 2: Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex .....	17
Anhang 3: Die Selbstauskunftserklärung .....	18
Anhang 4: Präventionsschulung .....	19

## **1 Vorwort**

Das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) wurde auf der Grundlage der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (KA 2020 Nr. 3) erarbeitet und findet im gesamten Bereich des Pastoralen Raums Sankt Goar (im Folgenden PastR) Anwendung.<sup>1</sup>

Anknüpfend an die Vision<sup>2</sup> unseres PastR wollen wir im Vertrauen auf die Begleitung des Heiligen Geistes Räume für Gottes- und Menschenbegegnungen öffnen. Damit diese auch geschützte Räume sind, verpflichten wir uns mit dem hier vorliegenden Schutzkonzept und den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen dem Ziel, ein sicherer Ort für die Menschen zu sein, die in unserem PastR Kirche leben und erleben.

### **1.1 Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept gilt persönlich und räumlich für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im PastR Sankt Goar, dem Kirchengemeindeverband (im Folgenden KGV) PastR Sankt Goar und dem Café Global, das sich in Trägerschaft des PastR befindet.

### **1.2 Ziel**

Ziel des ISK ist es, alle Formen sexualisierter Gewalt, wie sie in der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz von 2019 definiert sind – in dem durch uns beeinflussbaren Bereich – nach Möglichkeit zu verhindern und durch unsere Präventionsarbeit eine Grundstruktur für ein achtsames und respektvolles Miteinander zu implementieren.

Wir sehen in jeder sexuellen Grenzüberschreitung und in jedem sexuellen Missbrauch zugleich einen Akt der Gewalt und einen Missbrauch von Macht. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und darüber hinaus einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen.

Im PastR Sankt Goar legen wir großen Wert darauf, die Unantastbarkeit der Würde und Integrität aller Menschen zu garantieren. **Hier hat jegliche Form von Gewalt keinen Platz!**

---

<sup>1</sup> Über unser ISK hinaus haben die Pfarreien und Institutionen in unserem Pastoralen Raum eigene Konzepte, um die ihnen anvertrauten Personen vor Gewalt, Missbrauch und Übergriffen zu schützen.

<sup>2</sup> „Wir im Pastoralen Raum Sankt Goar vertrauen dem Heiligen Geist, dass er uns hilft, Orte zu nutzen, Gelegenheiten zu schaffen und Begegnungen zu ermöglichen, um Menschen mit dem Himmel in Berührung zu bringen.“ – Vision des Pastoralen Raums Sankt Goar, erstellt von der Pastoralkonferenz am 6.3.2024.

Das ISK beschreibt nachvollziehbar, kontrollierbar und verbindlich die Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Es legt die Regeln für ein achtsames Miteinander fest. Dadurch versetzt es alle Mitarbeitenden in die Lage, Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen, die in den verschiedenen Bereichen beschäftigt sind, sich haupt-, neben- und ehrenamtlich engagieren (oder sich als Gäste in unseren Einrichtungen aufzuhalten), mit einem hohen Maß an Orientierung und Sicherheit zu begegnen. Das ISK hat das Ziel, eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und Grenzachtung nachhaltig zu fördern.

### **1.3 Vorgehensweise**

Im PastR Sankt Goar begleiten Haupt- und Ehrenamtliche an verschiedenen Orten und in unterschiedlichen Kontexten Kinder und Jugendliche sowie ihnen anvertraute Erwachsene.

Ein Schutzkonzept soll maßgeschneidert auf den jeweiligen Einsatzort sein. Daher hat zu Beginn das Leitungsteam des PastR das Vorgehen und die Umsetzung des Schutzkonzeptes in Zusammenarbeit mit dem Rat des Pastoralen Raums entwickelt. Fachberatung wurde durch die Lebensberatung Simmern in Anspruch genommen.

- In einem ersten Schritt wurden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden über die Erstellung des ISK informiert und eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter\*innen des Leitungsteams und dem Vorstand des Rats des PastR Sankt Goar gebildet.
- Im nächsten Schritt wurden Risikobereiche identifiziert (Büro des Pastoralen Raums, Café Global, Veranstaltungen des Pastoralen Raums bzw. des KGV PastR, Einsatzorte von Mitarbeitenden) und für jeden Bereich eine Risiko- und Potentialanalyse durchgeführt, um Gefährdungspotentiale zu identifizieren und mögliche präventive Maßnahmen zu benennen. In diese wurden auch Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Erwachsene einbezogen. Die Risiko- und Potentialanalyse orientierte sich an den Themen „Zielgruppe“, „Personalauswahl“, „Gelegenheiten“, „Räumliche Situation“, „Entscheidungsstrukturen“ und ließ Raum für ein Fazit bzw. Empfehlungen der Beteiligten. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung des ISK berücksichtigt.

## **2 Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse**

Die Auswertung der Fragebögen der Risiko- und Potentialanalyse zeigte eine differenzierte Wahrnehmung zum Thema sexualisierte Gewalt im PastR.

Deutlich wurde, dass durch die Präventionsschulungen das Wissen um die Thematik und deren Zusammenhänge ins Bewusstsein der Mitarbeitenden gehoben wurde. Beschwerde- und Verfahrensabläufe waren nur teilweise bekannt.

In folgenden Situationen wurde ein erhöhtes Risiko für Gefährdungen gesehen: Kinder und Jugendliche oder hilfebedürftige Erwachsene wurden z.B. als gefährdete Personengruppen erkannt. Als Risikoorte wurden Orte ohne „Zeugen“ gewertet, wie beispielsweise Toiletten oder abgelegene Räume, sowie Vier-Augen-Gespräche. Zeiten, in denen wenige bis keine Mitarbeitende im Haus sind, z.B. abends oder am Wochenende, wurden als Risikozeiten benannt.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse wurden folgende Überlegungen ange stellt:

- Die Mitarbeitenden sind zu sensibilisieren, dass bei Veranstaltungen und Angeboten mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen in der Regel mindestens zwei Personen anwesend sein sollten, idealerweise paritätisch vertreten (d.h. ein Mann und eine Frau).
- Veranstaltungen mit Übernachtung sind grundsätzlich nicht allein durchzuführen.
- Bei Einzelgesprächen werden Ort, Termin und Uhrzeit bedacht ausgewählt und gegenüber Personen, die in der Einrichtung arbeiten, transparent kommuniziert. Die Termine sollten in den Raumkalender einzutragen sein. Dies gilt auch rückwirkend für unvorhergesehene Gesprächstermine.
- Einzelgespräche sollten während der Woche stattfinden, sodass auch andere Personen (im Haus) anwesend sind.
- Es sollen idealerweise mindestens zwei Personen als geschulte Personen für den PastR Sankt Goar benannt werden.
- Kommunikations- und Verfahrenswege sollen über Aushänge und den Internetauftritt einfach zugänglich sein.
- Das ISK soll auf der Homepage des PastR veröffentlicht werden.
- Bei der Arbeit in den Pfarreien und mit Einrichtungen haben ebenso deren ISKe Geltung.

### **3 Personal**

Zum Personal in unserem Pastoralen Raum sowie in unseren Pfarreien, „Orten von Kirche“ und Institutionen zählen alle Hauptamtlichen im Bistumsdienst<sup>3</sup>, Angestellte des KGV PastR<sup>4</sup> sowie ehrenamtlich Engagierte.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen<sup>5</sup>, haben wir in unserem Pastoralen Raum eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden.

#### **3.1 Auswahl und -entwicklung**

Bei der Personalauswahl und -einstellung gelten folgende Punkte:

##### *Haupt- und Nebenamtliche*

- Für Hauptamtliche im Bistumsdienst gelten die Vorgaben des Bistums.
- Personalstellen im KGV PastR werden mit dem Zusatz: „Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ ausgeschrieben.
- In jedem Vorstellungs-, Bewerbungs- bzw. Erstgespräch wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert. Schon hier lassen sich durch gezieltes Fragen und aufmerksames Zuhören wichtige Erkenntnisse über die Haltung der Bewerber\*innen zu dem Thema gewinnen. Von Seiten der Personen, die diese Vorstellungs- und Bewerbungsgespräche führen, wird deutlich gemacht, dass sich der Rechtsträger eindeutig zugunsten des Schutzes von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen positioniert.
- Von allen Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen arbeiten, wird die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnis (EFZ) verlangt und stellt die Voraussetzung eines Anstellungsverhältnisses dar (Anhang 1: Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)).

---

<sup>3</sup> Alle pastoralen Mitarbeiter\*innen, also Priester, Diakone mit Haupt- und Zivilberuf, Pastoral- und Gemeindereferent\*innen und -assistent\*innen sowie nichtpastorale Mitarbeiter\*innen, d.h. Sekretariat und Geschäftsführung, sind beim Bistum Trier angestellt. Die Personalauswahl und -entwicklung liegt im Zuständigkeitsbereich des Bischöflichen Generalvikariats, B 5.1 Personalplanung, -gewinnung und -fürsorge. Für sie gelten die entsprechenden Schutzkonzepte des Bistums.

<sup>4</sup> Mit dem Personalübergang zum 1.1.2026 ist das gesamte nichtpastorale Personal aus den Kirchengemeinden auf den KGV PastR Sankt Goar übergegangen, sodass der KGV PastR Sankt Goar Anstellungsträger von z.B. Küster\*innen, Hausmeister\*innen, Kirchenmusiker\*innen, Anlagepfleger\*innen, Verwaltungsmitarbeiter\*innen oder Reinigungspersonal ist.

<sup>5</sup> Dies gilt insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, mit kranken und alten Menschen und anderen vulnerablen Erwachsenen.

- Alle Mitarbeitenden, die ein EFZ vorlegen, unterschreiben auch die Selbstauskunftserklärung<sup>6</sup>.
- Die Inhalte des Schutzkonzeptes und besonders der Verhaltenskodex werden von der vorgesetzten Person mit allen Mitarbeiter\*innen bei Dienstantritt besprochen; die Empfangsbestätigung des Verhaltenskodex wird unterschrieben und in der Personalakte archiviert. Der Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person.

### *Ehrenamtliche Mitarbeitende*

Für alle, die sich ehrenamtlich im Pastoralen Raum engagieren möchten, wird von den jeweils Verantwortlichen das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt angesprochen und über das Schutzkonzept mit den geltenden Regelungen informiert. Es ist auf die Wichtigkeit zu einem grenzachtenden, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang hinzuweisen und zu verpflichten.

- Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterzeichnen die Verpflichtungserklärung (Anhang 2: Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex). Damit erkennen sie den Verhaltenskodex an.
- Ebenso unterzeichnen sie die Selbstauskunftserklärung (Anhang 3: Die Selbstauskunftserklärung).
- Die Vorlage des EFZ ist für Personen, die mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt sind, verpflichtend vorzulegen.
- Die Teilnahme an einer Präventionsschulung (Anhang 4: Präventions-schulung) ist vorausgesetzt.

Die hier beschriebenen Standards gelten auch für die bereits aktiven ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie für die Personen, die durch den Personalübergang zum 1.1.2026 übernommen worden sind. Jede\*r pastorale Mitarbeiter\*in klärt für die ehrenamtlich Engagierten in seinen/ihren Arbeitsfeldern mögliche Schulungstermine.

---

<sup>6</sup> In der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18. November 2019 ist ausgeführt: „Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

### **3.2 Personalentwicklung**

In den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen werden Fragen zur Achtsamkeit und Nähe und Distanz thematisiert. Themen wie die Gestaltung von Nähe und Distanz, Gesprächsführung über schwierige Themen oder die Offenheit für Feedback sind gleichermaßen Anliegen der Personalentwicklung wie der Prävention.

Bei Versetzungen wird überprüft, ob ein EFZ sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme vorliegt und ggf. neu angefordert. Ebenso erfolgt im neuen Einsatzbereich eine Einweisung in die jeweilige Präventionsarbeit.

### **3.3 Aus- und Fortbildungen der Mitarbeitenden**

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen, nehmen alle hauptberuflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur des achtsamen Miteinanders umsetzen hilft. Somit stellen Präventionsschulungen (Anhang 4: Präventionsschulung) einen wichtigen Teilaspekt des ISK dar.

## **4 Verhaltenskodex**

Wir tragen alle Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel ist daher der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Kolleg\*innen vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex beinhaltet Pflichten und Ziele zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen unserer gemeinsamen beruflichen Tätigkeit im PastR Sankt Goar. Dabei gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamen Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander. Insbesondere bedeutet dies:

- Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit im PastR Sankt Goar ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

- Ich schütze Minderjährige und hilfebedürftige Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinen Möglichkeiten liegt.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen von anderen. Dies bezieht sich besonders auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttägliches und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber Minderjährigen und hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Beziehungen zu ihnen gestalte ich transparent und nutze Abhängigkeiten nicht aus.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung und Verletzung der Intimsphäre und der persönlichen Grenzen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich achte auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden der Interventionsordnung.
- Wir verpflichten uns, sowohl im Umgang mit allen Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, uns achtsam und angemessen rücksichtsvoll zu verhalten.

Im Einzelnen verpflichten wir uns, folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Wenn verbal oder nonverbal Grenzen signalisiert werden, wird dies ernst genommen und entsprechend reagiert.
- Es ist auf eine wertschätzende, angemessene Sprache zu achten, die es vermeidet, durch sexualisiertes Reden oder Handlungen mit sexualbezogenem Charakter bloßzustellen, sprachlos zu machen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.
- Die Zusammenarbeit mit Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, ist geprägt von respektvoller, an Fachlichkeit orientierter Zusammenarbeit.

Alle Mitarbeitenden im PastR haben den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen, der arbeitsrechtliche Relevanz hat. Sie unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, mit der sie sich auf die Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten (Anhang 2: Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex).

## 5 Beratungs- und Beschwerdewege

Im PastR Sankt Goar soll es niedrigschwellig ermöglicht werden, Rückmeldungen und Beschwerden abzugeben. Betroffene sollen die Möglichkeit haben, offen und ehrlich über ihre Unsicherheiten und potenzielle „Gefahren“ zu sprechen. Dazu werden Ansprechpersonen benannt.

### 5.1 Ansprechpersonen im Pastoralen Raum

Die Ansprechpersonen überlegen mit der meldenden Person, welche nächsten Schritte sinnvoll sein können. Sie übernehmen eine Lotsenfunktion, d.h. sie zeigen mögliche Wege auf und weisen auf fachkompetente Beratungsmöglichkeiten hin. Jede Rückmeldung wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet.

Alle Fragen und Beschwerden nimmt das **Leitungsteam** entgegen:

Dekan Joachim Fey 06744 94077 <a href="mailto:joachim.fey@bistum-trier.de">joachim.fey@bistum-trier.de</a>	Claudia Lang 06744 71000 21 <a href="mailto:claudia.lang@bistum-trier.de">claudia.lang@bistum-trier.de</a>	Tobias Petry 06744 71000 22 <a href="mailto:tobias.petry@bistum-trier.de">tobias.petry@bistum-trier.de</a>
--	--	--

**Geschulte Personen** zur Prävention sexualisierter Gewalt:

Carsten Kling <a href="mailto:carsten.kling@bistum-trier.de">carsten.kling@bistum-trier.de</a> 06747 1559	Ursula Malz <a href="mailto:ursula.malz@bistum-trier.de">ursula.malz@bistum-trier.de</a> 06742 2315
---	---

### 5.2 Weitere Ansprechpersonen

<u>Ansprechpersonen für Verdachtsfälle</u> Ursula Trappe 0151 50681592 <a href="mailto:ursula.trappe@bistum-trier.de">ursula.trappe@bistum-trier.de</a>	<u>Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Koblenz</u> Susanne Mülhausen 0261 9733360 0 <a href="mailto:susanne.muelhausen@bistum-trier.de">susanne.muelhausen@bistum-trier.de</a>
--	--

Markus van der Vorst 0170 6093314 <a href="mailto:markusvanderVorst@bistum-trier.de">markusvanderVorst@bistum-trier.de</a>	<u>Lebensberatung Simmern</u> 06767 4344 <a href="mailto:lb.simmern@bistum-trier.de">lb.simmern@bistum-trier.de</a>
--	---

<u>Interventionsbeauftragte (Bistum Trier)</u> (bei Fragen zu Vorfällen sexuellen Missbrauchs) Dr. Katharina Rauchenecker 0651 7105 442 <a href="mailto:katharina.rauchenecker@bistum-trier.de">katharina.rauchenecker@bistum-trier.de</a>	<u>Präventionsbeauftragte (Bistum Trier)</u> Angela Dieterich 0651 7105 166 <a href="mailto:angela.dieterich@bistum-trier.de">angela.dieterich@bistum-trier.de</a>
--	---

Dr. Andreas Zimmer 0651 7105 279 <a href="mailto:andreas.zimmer@bistum-trier.de">andreas.zimmer@bistum-trier.de</a>
---

## **5.3 Beschwerewege**

*Was passiert mit einer Beschwerde?*

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere Weg besprochen. Anonyme Beschwerden können jedoch nur bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die meldende Person gegeben werden.

*Bei Hinweisen auf übergriffiges Verhalten oder sexualisierte Gewalt:*

Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende im Bistum Trier, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden.

Jedem Hinweis auf sexuellen Missbrauch muss nachgegangen werden. Grundsätzlich sind bei der zunächst institutionsinternen Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Ziel jeder Intervention ist der Schutz der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person. Die Verantwortlichen sind in besonderer Weise gefordert, der Fürsorgepflicht gegenüber den Anvertrauten nachzukommen. Zudem besteht auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden sowie der beschuldigten Person und deren Angehörigen.

Wenn gegen eine\*n Mitarbeitende\*n im Bistumsdienst ein Vorwurf der sexualisierten Gewalt erhoben wird, ist die Interventionsbeauftragte, Frau Dr. Katharina Rauchenecker, zu informieren und entsprechend des Interventionsplans zu verfahren.

In allen Fragen des Datenschutzes richtet sich das Vorgehen bei einer Intervention nach den Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

## **5.4 Beratungswege**

Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich (wenn gewünscht auch anonym) bei einer Lebensberatungsstelle des Bistums Trier beraten zu lassen, sofern sie Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung haben und unsicher sind, wie sie sich verhalten sollen.

Zudem gibt es eine Vereinbarung mit der Beratungsstelle Phoenix. Dadurch wird für Menschen, die von sexuellem Missbrauch durch Kleriker oder

anderen Angestellten im katholischen kirchlichen Dienst betroffen sind, eine neue Möglichkeit für Beratung geschaffen. Träger von Phoenix ist der AWO Landesverband Saarland e.V., der in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem katholischen Rechtsträger steht. Die Beratungsstelle Phoenix ist im Internet unter [www.phoenix.awo-saarland.de](http://www.phoenix.awo-saarland.de) zu finden; sie ist telefonisch unter (06 81) 7 61 96 85 oder per E-Mail an [phoenix@lvsaarland.awo.org](mailto:phoenix@lvsaarland.awo.org) zu erreichen.

Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt sind auf der Homepage der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Trier aufgelistet: [www.praevention.bistum-trier.de](http://www.praevention.bistum-trier.de). Hier finden sich auch Beratungsangebote für Tatgeneigte.

## **6 Dienstanweisung und hausinterne Regelungen**

Wer sich in den Räumen des PastR Sankt Goar aufhält oder darin arbeitet, hat sich an die Regeln dieses ISK zu halten. Das ISK gilt auch an allen Orten, wo Veranstaltungen des PastR durchgeführt werden. Ebenso gelten die ISK der Pfarreien und Einrichtungen, in denen die Mitarbeitenden tätig sind.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Bei Veranstaltungen und Angeboten mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen sind in der Regel zwei Personen anwesend, idealerweise paritätisch vertreten (d.h. ein Mann und eine Frau). Veranstaltungen mit Übernachtung sind nicht allein durchzuführen.
- Die Termine von Einzelgesprächen werden über den Raumkalender transparent kommuniziert. Diese finden während der Woche statt, so dass auch andere Personen (im Haus) anwesend sind.

## **7 Qualitätsmanagement**

Im PastR Sankt Goar sollen die Maßnahmen zur Prävention als Teil des Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden. Dies beinhaltet folgende Schritte:

### **1. Schritt:**

- Als geschulte Personen für den PastR werden ernannt: Ursula Malz und Carsten Kling.
- Das ISK wird auf der Homepage des PastR veröffentlicht und im Büro des PastR sowie im Café Global in ausgedruckter Form ausgelegt.
- Für Veranstaltungen gibt es anzupassende Risiko- und Potentialanalysen.

## 2. Schritt:

- Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zeitnah geschult (sofern nicht bereits geschehen) und regelmäßig weitergebildet. Die Schulungsreferent\*innen „Blended Learning“ Claudia Lang und Tobias Petry bieten hierzu eigene Schulungen an, ggf. in Kooperation mit der Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Koblenz.
- Alle Angestellten des KGV werden entsprechend den Vorgaben dieses Schutzkonzepts informiert, geschult und qualifiziert (sofern nicht schon geschehen).
- Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent\*innen sowie Mitglieder des Leitungsteams haben am Fachtag Prävention am 29.4.2025 bzw. am 17.09.2025 teilgenommen.
- Es wird durch das Leitungsteam überprüft, ob für alle haupt-, ehren- oder nebenamtlich Beschäftigten die erforderlichen Dokumente vorliegen (Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, EFZ, Nachweis einer Schulung). Fehlende Unterlagen werden zeitnah eingefordert.
- Gesprächstermine werden in den Raumkalender eingetragen.
- Die hausinternen Regelungen werden über den internen Teams-Kanal veröffentlicht.
- Beschwerde- und Verfahrensabläufe werden über die Homepage des PastR bekannt gemacht.
- Im Haushalt des KGV werden Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

## 3. Schritt:

- Das Schutzkonzept wird spätestens 2030 evaluiert.
- Nach einem Verdacht oder Vorfall wird das ISK überprüft und angepasst.

## 4. Schritt:

- Nach der Evaluation und nach jedem Verdacht/Vorfall wird das ISK angepasst sowie nach jeder Risiko- und Potentialanalyse, deren Erkenntnisse nicht durch das ISK abgebildet werden.

## **8 Interventionsplan**

Der Rahmenplan Intervention des Bistums Trier<sup>7</sup> gilt analog für den PastR Sankt Goar.

### **Ablauf der Intervention<sup>8</sup>**

Sobald Sie als Beschäftigte\*r im kirchlichen Dienst oder ehrenamtlich tätige Person von sexualbezogener Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erfahren, gehört es zur gemeinsamen Verantwortung für den Schutz dieser Zielgruppen die notwendigen Schritte zu gehen.

#### *Klärungshilfen vor der Meldung eines Verdachts*

Wenn Sie das Gehörte und/oder Beobachtete verunsichert und Sie eine Klärungshilfe benötigen, können Sie sich an eine der Lebensberatungsstellen des Bistums wenden. Das Gespräch ist vertraulich. Die Beratungsfachkräfte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach §203 StGB. Alles Gesagte bleibt unter diesem Schutz. Nur im Fall, dass sich im Gespräch zeigt, dass akut Gefahr für Leib und Leben einer minderjährigen Person besteht, gilt nach dem Bundeskinderschutzgesetz §4 die Verpflichtung, auf weitere Maßnahmen hinzuwirken. Darüber hinaus können Sie jederzeit mit den Seelsorger\*innen vor Ort oder dem Leitungsteam ein vertrauliches Gespräch führen.

#### *Weitergabe des Verdachts*

Wir ermutigen Sie ausdrücklich zur umgehenden Mitteilung Ihrer Wahrnehmungen, damit Ihnen bekannt gewordene Hinweise und Informationen geprüft, bearbeitet und aufgeklärt werden können. Auch wenn es sich „nur“ um einen Verdacht handelt, sind Sie als Beschäftigte\*r im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diesen umgehend an Ihre vorgesetzte Person oder an Ihre Einsatzstelle weiterzugeben. Als ehrenamtlich tätige Person können Sie sich an das Leitungsteam wenden. Die Meldung von Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, nimmt eine der beiden vom Bischof beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt im Bistum entgegen. Außerdem ist es für das Verfahren eine notwendige Voraussetzung, dass Aussagen geleistet und zur Verfügung gestellt werden. Wenn

---

<sup>7</sup> Dieser ist online abrufbar unter: [https://www.bistum-trier.de/export/sites/portal/.galleries/\\_dokumente/20\\_hilfe\\_soziales/interventionsplan\\_11\\_2023.pdf](https://www.bistum-trier.de/export/sites/portal/.galleries/_dokumente/20_hilfe_soziales/interventionsplan_11_2023.pdf)

<sup>8</sup> Das folgende Schema wurde erstellt auf der Grundlage des Rahmenplans Intervention des Bistums Trier, 11-15.

Ihnen jemand etwas anvertraut, sollten Sie versuchen, die Person zu ermutigen, selbst für Aussagen im weiteren Verlauf zur Verfügung zu stehen.

Sie werden also aktiv,

- wenn Sie einen sexuellen Übergriff wahrnehmen oder den Hinweis haben, dass sexualisierte Gewalt verübt wurde oder wird;
- wenn eine andere Person Ihnen gegenüber einen Verdacht äußert;
- wenn Sie Kenntnis darüber erlangen, dass ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder eine erfolgte Verurteilung aufgrund einer sexuellen Straftat bei einer kirchlich beschäftigten Person vorliegt.

Ihre Meldung richten Sie an Ihre vorgesetzte Person oder Ihre Einsatzstelle bzw. im Ehrenamt an das Leitungsteam und im Falle der direkten persönlichen Betroffenheit an eine der beauftragten Ansprechpersonen.

#### *Weiteres Verfahren nach Ihrer Meldung*

Nachdem Sie Ihre vorgesetzte Person bzw. die zuständige Einsatzstelle, eine der beauftragten Ansprechpersonen oder (im Ehrenamt) das Leitungsteam informiert haben, geben diese die Information unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. den\*die Interventionsbeauftragte\*n weiter. Der Generalvikar sorgt für die sofortige Einleitung der weiteren Schritte zur Klärung des Verdachts.

#### *Hinweis zum Umgang mit Gesprächsinhalten*

Bei allen Gesprächen soll sichergestellt werden, dass keinem der Beteiligten durch die Verwendung von Inhalten ungerechtfertigte Folgen drohen. Das bedeutet, dass die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen nach Maßgabe der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles zu wahren sind

#### *Vorklärung des Verdachts: Gespräch mit der betroffenen Person*

Eine der beiden beauftragten Ansprechpersonen führt zusammen mit einer weiteren Person Gespräche mit der betroffenen Person zur Vorklärung des Verdachts (im Fall von minderjährigen Personen erfolgen die Gespräche in der Regel mit den Personensorgeberechtigten). Die betroffene Person bzw. deren gesetzliche Vertretung kann eine Person ihres Vertrauens zu diesem Gespräch mitnehmen. Zu Anfang des Gespräches wird darüber informiert, dass das Bistum verpflichtet ist, tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, sofern die betroffene Person dem nicht ausdrücklich widerspricht. Gleichzeitig wird die betroffene Person dazu ermutigt, selbst Anzeige bei den Strafverfolgungs-

behörden zu erstatten. Bei Bedarf wird die dafür notwendige Unterstützung gewährleistet. Im Zuge des Gespräches wird eine erste Bewertung auf Plausibilität vorgenommen. Die Ergebnisse des Gesprächs werden von der beauftragten Ansprechperson bzw. der weiteren am Gespräch teilnehmenden Person protokolliert und von allen Beteiligten schriftlich bestätigt. Die beauftragte Ansprechperson informiert den Bischof/den Generalvikar bzw. die\*den Interventionsbeauftragte\*n über das Gespräch.

#### *Weitere Klärungsschritte mit der beschuldigten Person*

Die darauffolgenden Klärungsschritte differenzieren nach Personengruppen bzw. nach Personen in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen.<sup>9</sup>

### **9 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Schutzkonzept wird für den PastR Sankt Goar mit Wirkung zum 14.01.2026 erstmalig in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis 31. Dezember 2030. Wesentliche Änderungen vor Ablauf der Wiedervorlage werden durch das Leitungsteam beschlossen und verabschiedet.

Oberwesel, Januar 2026 | Leitungsteam des Pastoralen Raums Sankt Goar

### **Anhang 1: Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)**

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in unserem PastR, die in Arbeitsfeldern tätig sind, in denen Abhängigkeitsverhältnisse zu anderen Menschen entstehen können, müssen zukünftig vor Beginn ihrer Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das EFZ enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich auch Einträge wegen einschlägiger Straftaten, die wegen geringfügiger Verurteilungen und wegen Fristablauf nicht im einfachen Führungszeugnis aufgeführt werden. Das EFZ ist mit dem entsprechenden Aufforderungsschreiben des KGV PastR Sankt Goar bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Nach Erhalt ist dieses an das kirchliche Notariat im Bistum Trier zu senden. Bei einschlägigen Einträgen oder Verweigerung einer Abgabe des EFZ ist eine Einstellung bzw. Mitarbeit der jeweiligen Person nicht zulässig.<sup>10</sup> Für ehrenamtlich Tätige ist die Beantragung des EFZ unter Bestätigung des Trägers kostenfrei.

---

<sup>9</sup> Vgl. Rahmenplans Intervention des Bistums Trier, 15-26.

<sup>10</sup> Vgl. Anlage 22 zur KAVO: Geltung von arbeitsrechtlichen Normen im Zusammenhang mit dem Erlass der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (KA 2024 Nr. 174).

## Anhang 2: Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

In dieser verpflichten sich die Unterzeichnenden, den Verhaltenskodex für den PastR Sankt Goar zu beachten und einzuhalten.

Die Bistums-KODA erarbeitet zurzeit einen Musterverhaltenskodex. So lange gilt die „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier“ ([KA 2014 Nr. 126](#)).

### **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier**

Hiermit verpflichte ich \_\_\_\_\_ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Pastoralen Raum Sankt Goar ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttäiges oder sexistisches Verhalten, egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

### **Anhang 3: Die Selbstauskunftserklärung**

Diese Erklärung will eine Lücke schließen, da im EFZ nur verurteilte Straftaten abgebildet sind. In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass

- sie nicht wegen einer Straftat im Sinne aller Paragrafen des StGB, die in §72a des SGBVIII genannt sind, rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,
- gegen sie keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
- sie sich verpflichtet, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne aller Paragrafen des StGB, die in §72a des SGBVIII benannt sind, oder bei einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem kirchlichen Rechtsträger unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### **Selbstauskunftserklärung**

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragrafen des StGB, die in §72a Absatz 1 des SGBVIII genannt werden.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Anhang 4: Präventionsschulung**

Ein wichtiger Baustein präventiver Arbeit sind Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit dem Ziel, diese zu sensibilisieren und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu vermitteln. Um eine „Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und Handelns“ zu etablieren, braucht es sowohl Hintergrundwissen als auch die Bereitschaft, sich mit der eigenen Haltung auseinanderzusetzen.

Der Schulungsumfang richtet sich nach der Funktion und dem Tätigkeitsfeld der zu schulenden Person, ebenso nach der Häufigkeit und der Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dem Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Schulungen werden von Mitarbeitenden der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier und durch die Präventionsfachkräfte bzw. geschulte Multiplikator\*innen im PastR Sankt Goar durchgeführt.

Basisschulungen werden über die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt koordiniert, Schulungen für ehrenamtlich Engagierte werden im PastR Sankt Goar organisiert. Schulungen im Kinder- und Jugendbereich erfolgen über die Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Koblenz (JULEICA).

Folgende Formate von Schulungen bzw. Informationsveranstaltungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ stehen zur Verfügung:

- *Informationsveranstaltung* (ca. zwei Stunden) für alle ehrenamtlich und/oder nebenamtlich Tätigen, die wenig Kontakt zu Minderjährigen und hilfs- bzw. schutzbedürftigen Erwachsenen haben, z.B. Anlagenpfleger\*innen, Reinigungskräfte, Lektor\*innen...
- *Präsenzschulung/Blended Learning* (ca. fünf Stunden) für ehrenamtlich tätige Personen, die regelmäßig bis häufig Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen haben, z.B. Kommunion- oder Firmkatechet\*innen, in der Büchereiarbeit-Tätige, Besuchsdienste, usw.  
Format: ca. dreistündiges e-Learning (Selbststudium) und eine zweistündige Vertiefungsveranstaltung oder alternativ als fünfstündige Präsenzveranstaltung.
- *Basisschulung* (sechs Stunden) für alle hauptamtlich und/oder nebenamtlich Tätigen im Bistum Trier, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind und intensiven Kontakt zu Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen haben, z.B. das gesamte Seelsorgepersonal, Hausmeister\*innen, Sekretariatskräfte, Verwaltungsangestellte, usw.
- *Leitungsschulung* (sechs Stunden) für alle Hauptamtlichen mit Leitungsverantwortung, z.B. Leitungsteam des PastR Sankt Goar, leitende Pfarrer

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Pastoraler Raum Sankt Goar  
Hospitalgasse 11, 55430 Oberwesel

06744 71000 20  
[sankt-goar@bistum-trier.de](mailto:sankt-goar@bistum-trier.de)  
[www.pr-sanktgoar.de](http://www.pr-sanktgoar.de)

### **Titelfoto**

Michał Parzuchowski auf Unsplash